



**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**  
- Planfeststellungsbehörde -

# **Änderungsplanfeststellungs- beschluss**

für den Neubau der 380-kV-Leitung Wahle – Mecklar,  
Abschnitt C: UW Hardegsen – Landesgrenze Niedersachsen/  
Hessen

6. Planänderung des Planfeststellungsbeschlusses vom  
19.12.2019 – Az.: P212-05020-10WMC –

– *Baulose C1-C7* –

---

Ein Vorhaben der TenneT TSO GmbH

05.04.2024

Az.: 4116-05020-10-WM C (6.PÄ)



**Niedersachsen**



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>VERFÜGENDER TEIL</b>	<b>4</b>
<b>1.1</b>	<b>Feststellung des Plans</b>	<b>4</b>
<b>1.2</b>	<b>Planunterlagen</b>	<b>4</b>
1.2.1	Festgestellte Planunterlagen	4
1.2.2	Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen	5
<b>1.3</b>	<b>Sofortige Vollziehbarkeit</b>	<b>6</b>
<b>1.4</b>	<b>Kostenentscheidung</b>	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>BEGRÜNDENDER TEIL</b>	<b>6</b>
<b>2.1</b>	<b>Sachverhalt</b>	<b>6</b>
2.1.1	Zusammenfassung der Planänderungen	6
2.1.2	Verfahrensablauf	6
<b>2.2</b>	<b>Rechtliche Bewertung</b>	<b>7</b>
2.2.1	Formalrechtliche Würdigung	7
2.2.1.1	Zuständigkeit	7
2.2.1.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	7
2.2.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	8
2.2.3	Materiell-rechtliche Würdigung	9
2.2.3.1	Planrechtfertigung	10
2.2.3.2	Planungsalternativen	10
2.2.3.3	Äußere Planungsgrenzen	11
2.2.3.3.1	Denkmalschutz	11
2.2.3.3.2	Gewässerbewirtschaftungsziele/Gewässer- und Grundwasserschutz	11
2.2.3.3.3	Naturschutz und Landschaftspflege	12
2.2.3.3.3.1	Europäischer Gebietsschutz	12
2.2.3.3.3.2	Gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft	12
2.2.3.3.3.2.1	Landschaftsschutzgebiete	12
2.2.3.3.3.2.2	Gesetzlicher Biotopschutz	14
2.2.3.4	Sonstige konzentrierte Entscheidungen	14
2.2.3.4.1	Gewässerkreuzungen und -überspannungen	14
2.2.3.4.2	Forstwirtschaft	14
2.2.3.5	Abwägung	15
2.2.3.5.1	Denkmalschutz	15
2.2.3.5.2	Gewässer- und Grundwasserschutz	15
2.2.3.5.3	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege	15
2.2.3.5.3.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	15
2.2.3.5.3.2	Wahrung der Integrität und von Natur und Landschaft	18
2.2.3.5.4	Bodenschutz	18
2.2.3.5.5	Landwirtschaft	18
2.2.3.4.6	Eigentumsbelange	18
2.2.3.6	Gesamtabwägung	19
<b>2.3</b>	<b>Stellungnahmen</b>	<b>19</b>
2.3.1	Avacon Netz GmbH	19
2.3.2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	19
2.3.3	Landkreis Göttingen	19
2.3.4	Die Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Nordwesten I Außenstelle Bad Gandersheim	20
2.3.5	Fernstraßen-Bundesamt	20
2.3.6	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	20
2.3.7	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) - Landesvermessung und Geobasisinformation - Landesbetrieb - Fachgebiet 232 - Lage-, Höhen-, Schwerefestpunktfeld, Geodätisches Grundnetz	21
2.3.8	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Reinhausen	21
2.3.9	PLEdoc GmbH für OGE (Open Grid Europe GmbH)	22
2.3.10	DB Energie GmbH	22



---

2.3.11	Deutsche Telekom	22
2.3.12	GasLINE GmbH	22
2.3.13	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	23
<b>2.4</b>	<b>Einwendungen</b>	<b>23</b>
<b>2.5</b>	<b>Begründung der sofortigen Vollziehbarkeit</b>	<b>23</b>
<b>2.6</b>	<b>Begründung der Kostenentscheidung</b>	<b>23</b>
<b>3</b>	<b>RECHTSBEHELFSBELEHRUNG</b>	<b>23</b>
<b>4</b>	<b>HINWEISE</b>	<b>24</b>



## 1 Verfügender Teil

### 1.1 Feststellung des Plans

Der Plan der TenneT TSO GmbH – nachfolgend Vorhabenträgerin genannt – zur 6. Änderung des mit Beschluss vom 19.12.2019 festgestellten Plans für den Bau des Teilabschnitts C der kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung Wahle-Mecklar zwischen dem Umspannungswerk Hardeggen und der Landesgrenze Niedersachsen/Hessen (Az.: P212-05020-10 WM C) wird nach Maßgabe der unter 1.2.1 aufgeführten Planunterlagen geändert und planfestgestellt.

Das mit Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2019 festgestellte Vorhaben in der durch den Änderungsplanfeststellungsbeschluss zur 1. Planänderung vom 27.01.2022, den Änderungsplanfeststellungsbeschluss zur 2. Planänderung vom 12.04.2022, den Änderungsplanfeststellungsbeschluss zur 3. Planänderung vom 23.06.2022, den Änderungsplanfeststellungsbeschluss zur 4. Planänderung vom 06.07.2022 und den Änderungsplanfeststellungsbeschluss zur 5. Planänderung vom 16.06.2023 geänderten Fassung wird gemäß dem unter 1.2.1 festgestellten Plan geändert.

Der bisherige Plan wird mithin aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt. Soweit unter 1.2.1 nichts Abweichendes bestimmt wird, bleiben im Übrigen die Feststellungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.12.2019 in der durch die vorgenannten Änderungsplanfeststellungsbeschlüsse geänderten Fassung bestehen<sup>1</sup>.

Von dieser Planungsentscheidung sind gemäß § 43d Satz 2 und § 43 Abs. 4 EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 VwVfG alle sonstigen behördlichen Entscheidungen umfasst, derer es zur Realisierung des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen bedarf.

### 1.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen liegen diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss zugrunde. Sofern Planunterlagen, die dem Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2019 in der Fassung vom 16.06.2023 zugrunde gelegt wurden, durch die nachfolgenden Planunterlagen nicht ersetzt werden, bleiben diese von dem vorliegenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss unberührt und behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

#### 1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
2.1	Übersichtsplan Hardeggen – Landesgrenze NI/HE, LH-11-3040; Stand: 28.02.2023	1:25.000	1
2.2	Übersichtsplan Göttingen – Hardeggen, LH-11-1008 (Avacon AG); Stand: 28.02.2023	1:25.000	1
7.1	Lage- und Grunderwerbsplan, LH-11-3040, Stand: 28.02.2023	1:2.000	Bl. 49, 49A, 50, 50A, 51, 55, 56, 56A, 57d, 58
7.2	Lage- und Grunderwerbsplan, LH-11-1008, Stand: 28.02.2023	1:2.000	Bl. 8d, 9

<sup>1</sup> Im Folgenden wird nur noch die 5. Änderung als maßgebliche Fassung benannt.



10.2.1	Mastliste LH-11-3040, 6. Deckblatt, Stand: 24.04.2023		1-8
10.2.2	Mastliste LH-11-1008, 6. Deckblatt, Stand: 24.04.2023		1-2
10.2.4	Mastliste 110-kV-BSL Körle – Nörten-Hardenberg, BL564, Stand: 24.04.2023		1
14.1	Grunderwerbsverzeichnis LH-11-3040, Stand: 24.04.2023		1-27
14.2	Grunderwerbsverzeichnis LH-11-1008, Stand: 24.04.2023		1-12

Die festgestellten Unterlagen sind im Original, das jeweils der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin vorliegt, mit dem Dienstsiegel Nr. 84 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet. Die Folgeseiten einer mehrseitigen Unterlage sind durch Stanzung gekennzeichnet. Unterlagen ohne Siegelaufdruck gehören nicht zum festgestellten Plan. Sie sind den festgestellten Unterlagen nachrichtlich beigelegt.

### 1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt- / Seiten
0	Hinweise und Erläuterungen zum Planwerk, Stand: 24.04.2023		4
1	Erläuterungsbericht, Stand: 26.06.2023		21
6	Mastprinzipzeichnungen Mast-Nr. 9591N (L0564), Stand: 24.04.2023		1
6.0	Übersicht der Änderungen und Anpassungen der Anlage 6 – Mastprinzipzeichnungen, Stand: 24.04.2023		1-4
8.1	Längenprofile LH-11-3040, Stand: 17.01.2023	1:2.000 (Länge) 1:200 (Höhe)	Bl. 50, 56, 57, 58
8.2	Längenprofile LH-11-1008, Stand: 20.01.2023	1:2.000 (Länge) 1:200 (Höhe)	Bl. 8, 9, 10
8.4	Längenprofile LH-11-3040 Einschleifung 110-kV-BSL Körle – Nörten-Hardenberg, BL564, Stand: 20.01.2023	1:2.000 (Länge) 1:200 (Höhe)	Bl. 5, 6, 8
10.0	Vorbemerkungen zum Bauwerksverzeichnis, Stand: 24.04.2023		1-2
12	Angaben zur UVP-Prüfung; Stand: 24.04.2022		1-29
12	Angaben zur UVP-Vorprüfung, Anhang C – Bilanzierungstabelle, Stand: 24.04.2023		1-8
12	Angaben zur UVP-Vorprüfung, Anhang H – Antrag auf Ausnahmegenehmigung für das geplante Wasserschutzgebiet Laubach, Stand: 24.04.2023		1-8
12	Angaben zur UVP-Vorprüfung, Anhang K – Antrag auf Befreiung von Verboten der Schutzgebietsverordnung des LSG GÖ 00015 sowie gesetzlich geschützten Biotopen, Stand: 24.04.2023		1-12



14.0	Vorbemerkungen zum Grunderwerb, Stand: 24.04.2023		1-5
------	--	--	-----

### 1.3 **Sofortige Vollziehbarkeit**

Dieser Beschluss ist gemäß § 43d Satz 2 und § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG sofort vollziehbar.

### 1.4 **Kostenentscheidung**

Die TenneT TSO GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

## 2 **Begründender Teil**

### 2.1 **Sachverhalt**

#### 2.1.1 **Zusammenfassung der Planänderungen**

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2019 wurde der Bau des Teilabschnitts C der kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung Wahle – Mecklar zwischen dem Umspannungswerk Hardeggen und der Landesgrenze Niedersachsen/Hessen zugelassen.

Die hier beantragte Planänderung hat kleinräumige Änderungen der festgestellten Fachplanung zum Gegenstand. Die Änderungen betreffen die Neubauleitung LH-11-3040, die Ersatzneubauleitung LH-11-1008 und die Bahnstromleitung L0564. Die Änderung geht vornehmlich auf die Erkenntnisse der Ausführungsplanung zurück und umfasst im Wesentlichen folgende Teilmaßnahmen:

- Änderung am Schutzbereich C078-C080 der 380 kV-Leitung;
- Änderung aufgrund der Mastverschiebungen C093-C098 der 380 kV-Leitung;
- Änderungen aufgrund der Anpassung am Mast 014 und Mast 015 des 110 kV-Ersatzneubaus;
- Masttypkorrektur des Masten 9591N an der Einschleifung der 110 kV-Bahnstromleitung;
- Anpassung der Fußpunkthöhen am Mast C101.

Im Einzelnen ergibt sich der Inhalt der Planänderung aus dem nachrichtlich einbezogenen Erläuterungsbericht (Anlage 1, S. 11-14), aus den Lage- und Grunderwerbsplänen bzw. dem Grunderwerbsverzeichnis (Anlage 7.1 und 14.1) sowie der Unterlage zur UVP-Vorprüfung (Anlage 12).

#### 2.1.2 **Verfahrensablauf**

Die Vorhabenträgerin hat bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr mit Schreiben vom 24.04.2023 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die 6. Planänderungen im Leitungsbereich des planfestgestellten Leitungsbauvorhabens der 380-kV-Leitung Wahle – Mecklar, Teilabschnitt C beantragt.

Im Zeitraum vom 11.09.2023 bis zum 10.10.2023 hat die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde die Unterlagen im Internet veröffentlicht und zuvor diese Auslegung ortsüblich bekannt gemacht. Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass innerhalb der behördlich gesetzten Frist gegen die Planänderung Einwendungen erhoben werden können. Die Träger öffentlicher Belange, die durch die Planänderung in ihrem Aufgabenkreis betroffen sind, wurden



mit Schreiben vom 06.09.2023 informiert, mit dem ihnen zugleich Gelegenheit gegeben wurde, eine Stellungnahme abzugeben.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde gemäß § 43d Satz 1 EnWG i.V.m. § 76 Abs. 1 und 3 VwVfG verzichtet.

Am 21.02.2024 hat die Vorhabenträgerin einen Antrag auf Nichtanwendung des § 43 Abs. 3 Satz 2 bis 6, Abs. 3a, 3b Satz 1 und Abs. 3c EnWG gemäß § 118 Abs. 49, 50 EnWG gestellt.

## 2.2 Rechtliche Bewertung

### 2.2.1 Formalrechtliche Würdigung

#### 2.2.1.1 Zuständigkeit

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) ist gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 11.1.1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) für die Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG zuständig. Hiervon umfasst sind zugleich die Planänderungsverfahren. Intern obliegen diese Aufgaben dem Dezernat 41 (Planfeststellung) der NLStBV.

#### 2.2.1.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren. Die vorliegenden Änderungen im Bereich der planfestgestellten 380-kV-Leitung Wahle – Mecklar, Teilabschnitt C sind planfeststellungsbedürftig. Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderungen von Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr, bedürfen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe des Energiewirtschaftsgesetzes, hier insb. den §§ 43a bis 45b EnWG.

Der Planfeststellungsvorbehalt umfasst sowohl die Errichtung als auch den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung einschließlich der temporären Errichtung bzw. Erweiterung von Baustelleneinrichtungsflächen mit Seilzugflächen, Zuwegungen und Flächen für die Aufstellung von Schutzgerüsten. Als temporäre Maßnahmen der Bauausführung dienen sie der Verwirklichung des Vorhabens, sodass sie einen integralen Bestandteil des Vorhabens darstellen<sup>2</sup>.

Bei Planänderungen nach Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses und vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 43d EnWG i.V.m. § 76 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Handelt es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung, kann die Planfeststellungsbehörde unter den Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 VwVfG von einem erneuten Planfeststellungsverfahren absehen oder mit Blick auf § 76 Abs. 3 VwVfG auf ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren zurückgreifen. Im letzteren Fall bedarf es weder eines Anhörungsverfahrens noch einer öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

Davon ausgehend hat sich die Planfeststellungsbehörde in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens zur Durchführung eines vereinfachten Planfeststellungsverfahrens gemäß § 76 Abs. 1 und 3 VwVfG entschieden, da der beantragten Planänderung keine wesentliche Bedeutung beigemessen werden kann. Vielmehr ist von einer unwesentlichen Änderung insb. dann

<sup>2</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 03.03.2011 – 9 A 8.10, BVerwGE 139, 150 (165 f.); BVerwG, Urt. v. 23.09.2014 – 7 C 14.13, NVwZ 2015, 445 (446).



auszugehen, wenn sie im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist, also der Umfang, der Zweck sowie die Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden sollen<sup>3</sup>. Darauf, ob die Belange einzelner Betroffener durch die Änderung stärker berührt werden als durch die ursprüngliche Planung, kommt es indes nicht an<sup>4</sup>.

Vor diesem Hintergrund sind die unter 2.1.1 dargestellten Änderungen des planfestgestellten Vorhabens gemessen an der Gesamtplanung, welche den Neubau und Betrieb einer ca. 47 km langen 380-kV-Höchstspannungsleitung zum Inhalt hat, unerheblich. Zwar werden infolge der Planänderung teilweise andere Flächen in Anspruch genommen. Insgesamt wird die hier insoweit allein maßgebliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Verhältnis zum Gesamtvorhaben nur geringfügig erhöht. Soweit sich durch technische Änderungen darüber hinaus der naturschutzrechtlich erforderliche Maßnahmenumfang erhöht, orientiert sich der Eingriffsausgleich an dem planfestgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplan und lässt das Kompensationskonzept in seinen Grundzügen unangetastet.

Zusätzliche oder wesentlich andere Betroffenheiten von rechtlich relevantem Gewicht sind mit der Planänderung folglich nicht verbunden. Gemessen daran bestehen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde unter Abwägung der mit dem Vorhaben verbundenen Zielsetzung und der Bedeutung für das Allgemeinwohl, aber auch dem öffentlichen Interesse und dem Interesse der Vorhabenträgerin an einer zügigen Realisierung des Vorhabens einerseits mit den Belangen der Betroffenen wie der Allgemeinheit andererseits keine Bedenken gegen die Durchführung des vereinfachten Verfahrens.

Wie bereits ausgeführt, kann nach § 76 Abs. 3 VwVfG im Falle der Planänderung von unwesentlicher Bedeutung auf das Anhörungsverfahren (die öffentliche Auslegung der Planunterlagen, die Durchführung eines Erörterungstermins sowie die öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses) verzichtet werden. Zur Zusammenstellung des notwendigen Abwägungsmaterials wurden jedoch die von der Planänderung Betroffenen, die von der Planänderung in ihrem Aufgabenbereich berührten Träger öffentlicher Belange und die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen angehört und ihnen Gelegenheit gegeben, zu den Änderungen Stellung zu nehmen.

### 2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) war nicht durchzuführen.

Nach § 9 Abs. 1 UVPG besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP für die Änderung eines Vorhabens, für das – wie für den Neubau der planfestgestellten 380-kV-Leitung Wahle – Mecklar, Teilabschnitt C – eine UVP durchgeführt worden ist, wenn

- allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder
- die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Voraussetzungen liegen für die hiesige Planänderung nicht vor. Weder der zusätzliche temporäre und dauerhafte Flächenbedarf noch die Verschiebung der Masten wirken sich auf die Länge der Höchstspannungsleitung aus, sodass keine Größen- und Leistungswerte in Rede

<sup>3</sup> BVerwG, Urt. v. 17.12.2009 – 7 A 7.09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22); BVerwG, Urt. v. 16.12.1988 – 4 C 40.86, BVerwGE 81, 95 (104).

<sup>4</sup> BVerwG, Urt. v. 17.12.2009 – 7 A 7.09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).



stehen, welche für sich genommen eine UVP-Pflicht nach § 6 i.V.m. Nr. 19.1.1 der Anlage 1 UVPG begründen.

Davon ausgehend wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 UVPG nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 UVPG durchgeführt. Dabei wurden gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen berücksichtigt. Im Ergebnis der Vorprüfung sind ausweislich des Prüfvermerks vom 01.09.2023 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Da sich an der zur Planfeststellung beantragten Planänderung im Verlauf des Änderungsplanfeststellungsverfahrens nichts Wesentliches geändert hat, kann nach wie vor auf diese Vorprüfung verwiesen werden<sup>5</sup>.

Insgesamt ist daher nicht davon auszugehen, dass es zu erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG kommen kann. Eine UVP konnte mithin unterbleiben. Dieses Ergebnis wurde durch Veröffentlichung des UVP-Vermerks im UVP-Verbund-Portal am 11.09.2023 bekanntgegeben.

### 2.2.3 Materiell-rechtliche Würdigung

Von der Vorhabenträgerin wurde hinsichtlich der Anwendung der jüngst eingeführten Regelungen des § 43 Abs. 3 Satz 2 bis 6, Abs. 3a, 3b Satz 1 und Abs. 3c EnWG fristgerecht die Opt-Out-Option nach § 118 Abs. 49, 50 EnWG genutzt. Daher beurteilt sich die materielle Rechtmäßigkeit vorliegend nach der bis zum 29.12.2023 geltenden Rechtslage.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass die beantragte Planänderung im Abschnitt C der 380-kV-Leitung Wahle – Mecklar mit dem materiellen Recht in Einklang steht, sodass die zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens in seiner geänderten Gestalt nebst der erforderlichen Entziehung und Beschränkung von Grundeigentum bzw. von Rechten hieran im Wege der Enteignung gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 EnWG zulässig ist.

Der Umfang der materiell-rechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insb. öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt sämtliche dieser ansonsten erforderlichen Genehmigungen (sog. Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 VwVfG). Deshalb ist neben dem EnWG und dem EnLAG das gesamte berührte öffentliche Recht bei der Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens entweder zwingend zu beachten oder in der nach § 43 Abs. 3 EnWG erforderlichen Abwägung zu berücksichtigen.

Prüfgegenstand war vorliegend lediglich die von der Vorhabenträgerin beantragte Planänderung, die im Übrigen den – insoweit bereits bestandskräftigen – Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2019 in der Fassung des 5. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 16.06.2023 unberührt lässt. Soll ein bereits bestandskräftiger Planfeststellungsbeschluss geändert werden, ist dies nur auf Initiative des Vorhabenträgers oder über die Vorschriften der §§ 48, 49 VwVfG möglich<sup>6</sup>. Daher ist die bisherige Planung, soweit sie bereits planfestgestellt ist und nicht geändert werden soll, der Anwendung des materiellen Rechts im Rahmen dieses Planänderungsverfahrens als Teil des Ausgangszustands und der Vorbelastung zugrunde zu legen. Ausgehend davon hält sich das Planvorhaben in den vom materiellen Recht gesetzten Grenzen. Gesetzliche Hinderungsgründe bestehen weder in Form höherstufiger zwingender Planungen noch in Form

<sup>5</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 24.05.2018 – 4 C 4.17, NVwZ 2018, 1647 (Rn. 21).

<sup>6</sup> BVerwG, Urt. v. 19.12.2017 – 3 A 8.15, juris, Rn. 23.



zwingender Rechtsvorschriften, sodass die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eintreten konnte.

### 2.2.3.1 Planrechtfertigung

Die Planänderung ist objektiv gerechtfertigt. Im Falle einer Planänderung muss nicht die Planänderung als solche im Sinne einer Planrechtfertigung erforderlich sein. Vielmehr muss für das Vorhaben in seiner geänderten Gestalt gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf bestehen. Maßgeblich ist hierbei der ursprüngliche Plan in der Gestalt, die er durch den Änderungsbeschluss erhält<sup>7</sup>. Die Planrechtfertigung ergibt sich mithin bereits daraus, dass der verfahrensgegenständliche Abschnitt C als Teil des Neubaus der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wahle – Mecklar in den Bedarfsplan nach § 1 Abs. 1 EnLAG i.V.m. Nr. 6 der Anlage zum EnLAG aufgenommen wurde. Das EnLAG legt den Bedarf für vordringliche Leitungsbauvorhaben im Bereich der Höchstspannungsnetze gesetzlich fest<sup>8</sup>. Die Ausweisung eines Vorhabens im gesetzlichen Bedarfsplan bewirkt gemäß § 1 Abs. 2 EnLAG, dass der vordringliche Bedarf, die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und die Vereinbarkeit mit den in § 1 EnWG genannten Zielen für die Planfeststellung verbindlich festgestellt sind. Diese durch den Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2019 für das Gesamtvorhaben festgestellte Planrechtfertigung erstreckt sich auch auf das geänderte Vorhaben, da durch die Planänderung weder die Gesamtkonzeption noch wesentliche Teile des übrigen Planinhalts in Frage gestellt werden<sup>9</sup>. Die zur Verwirklichung des Vorhabens erforderliche Planänderung betrifft vielmehr kleinräumige Anpassungen, welche sich infolge der Ausführungsplanung ergeben haben. Ernsthafte Zweifel am Bedarf des Gesamtvorhabens werden hierdurch nicht hervorgerufen, sodass das Planvorhaben in seiner geänderten Gestalt weiterhin dem bedarfsgerechten Ausbau des Leitungsnetzes und damit dem gleichen Planungsziel wie das ursprüngliche Vorhaben dient<sup>10</sup>.

### 2.2.3.2 Planungsalternativen

Soweit es zu Mastverschiebungen und den daraus folgenden Änderungen, Änderungen am Schutzstreifen im Bereich C078-C080, Anpassungen an den Masten 014 und 015 des 110 kV-Ersatzneubaus, einer Änderung des Masttyps sowie einer Anpassung der Fußpunkthöhe kommt, ist die Planfeststellungsbehörde ungeachtet der zwingenden rechtlichen Vorgaben gehalten, dem fachplanerischen Abwägungsgebot nach § 43 Abs. 3 EnWG Rechnung zu tragen<sup>11</sup>. Ausgehend davon hat sie die bestmögliche Option zur Zielerreichung zu identifizieren<sup>12</sup>, weshalb sie selbst alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen untersuchen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einstellen muss<sup>13</sup>. Bei der Planänderung liegt es auf der Hand, dass die ursprüngliche Bauausführung eine abwägungsrelevante Alternative darstellt, mit der sich die Planfeststellungsbehörde auseinandersetzen hat<sup>14</sup>. Allerdings genügt es insoweit, wenn sie hierfür Gründe anführt, die es von vornherein gerechtfertigt hätten, die zunächst geplante und bereits planfestgestellte Alternative hinter die jetzt geplante Alternative zurückzustellen<sup>15</sup>.

Gemessen daran stellt sich die mit der 6. Planänderung vorgesehene Änderungen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde als einzige Vorhabenvariante dar, mit der die Ziele der Vorhabenträgerin

<sup>7</sup> BVerwG, Ur. v. 17.12.2009 – 7 A 7.09, juris, Rn. 27.

<sup>8</sup> BT-Drs. 16/10491 S.1.

<sup>9</sup> Vgl. BVerwG, Ur. v. 05.12.1986 – 4 C 13.85, BVerwGE 75, 214 (219); Wysk, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 20. Aufl. 2019, § 76 Rn. 4 m.w.N.

<sup>10</sup> Vgl. BVerwG, Ur. v. 17.12.2009 – 7 A 7.09, juris, Rn. 29.

<sup>11</sup> BVerwG, Ur. v. 17.12.2009 – 7 A 7.09, juris, Rn. 38.

<sup>12</sup> Friedrichsen, Umweltbelastende Vorhaben und Alternativen in der Planfeststellung, Frankfurt a.M. 2005, S. 80 f. m.w.N.

<sup>13</sup> BVerwG, Ur. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (129).

<sup>14</sup> BVerwG, Ur. v. 17.12.2009 – 7 A 7.09, juris, Rn. 38.

<sup>15</sup> BVerwG, Ur. v. 17.12.2009 – 7 A 7.09, juris, Rn. 38.



unter bestmöglicher Schonung widerstreitender öffentlicher und privater Belange erreicht werden kann. Ohne die Anpassung ist – wie sich im Rahmen der Ausführungsplanung zum ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss herausgestellt hat – eine Verwirklichung der 380-kV-Leitung technisch nicht möglich bzw. führt diese zu erheblichen Störungen im Bauablauf; Ausführungsalternativen, die die öffentlichen und privaten Belange weniger belasten, sind nicht ersichtlich. Auf die Verwirklichung kann nicht verzichtet werden. Der Sicherung der Energieversorgung durch den Ausbau des Übertragungsnetzes kommt eine überragende Bedeutung zu und sie entspricht dem Gemeinwohlinteresse.

Im Übrigen wird die Abwägungsentscheidung des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses vom 19.12.2019 in Gestalt des 5. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 16.06.2023 einschließlich der darin erfolgten Alternativenprüfung nicht neu aufgeworfen, sodass die dortigen Ausführungen unverändert bestehen bleiben.

### **2.2.3.3 Äußere Planungsgrenzen**

Das Vorhaben genügt in der Gestalt dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses den zu beachtenden zwingenden rechtlichen Vorgaben. Neu bzw. nochmals aufgeworfen sind insoweit Fragen des Denkmalschutzes (2.2.3.3.1), der Gewässerbewirtschaftungsziele bzw. des Gewässer- und Grundwasserschutzes (2.2.3.3.2) sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege (2.2.3.3.2).

#### **2.2.3.3.1 Denkmalschutz**

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Vorgaben des Denkmalschutzes vereinbar.

Das Vorhaben geht mit keinem Eingriff in die Substanz oder die Umgebung (vgl. § 8 NDSchG) von Baudenkmalen einher. Zwischen Mast C078 und Mast C079 befindet sich zwar ein Bodendenkmal, jedoch befand sich dieses bereits vor der hier gegenständlichen Änderung des Schutzstreifens innerhalb desselben. Potentielle Beeinträchtigungen archäologischer Denkmale aufgrund der Verschiebung des Schutzstreifens und der Mastverschiebung können wegen der bereits planfestgestellten Vermeidungsmaßnahme V21 (archäologische Baubegleitung) ausgeschlossen werden. Daneben wird die Gefahr einer Beeinträchtigung durch die Schutzmaßnahmen vor Bodenverdichtung (Maßnahme V13) und das Auslegen von Fahrbohlen (Maßnahme V14) weiter reduziert. Hierdurch wird zum einen ein größtmöglicher Schutz der archäologischen Fundstelle während der Bauarbeiten und zum anderen die umgehende Sicherung für den Fall, dass die Erdarbeiten tatsächlich auf archäologische Fundstelle treffen, gewährleistet. Das trotz aller Sicherheitsvorkehrungen bestehende, sehr geringe Restrisiko einer Beeinträchtigung des Bodendenkmals im Rahmen der Erdarbeiten ist vorliegend im Lichte der mit dem planfestgestellten Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen an einer sicheren Energieversorgung (§ 1 Abs. 1 EnWG, § 1 Abs. 1 EnLAG) hinzunehmen.

#### **2.2.3.3.2 Gewässerbewirtschaftungsziele/Gewässer- und Grundwasserschutz**

Das planfestgestellte Vorhaben in Gestalt der 6. Änderung entspricht weiterhin den Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG.

Mit den geplanten Änderungen ist weder eine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG noch eine Verschlechterung der Grundwasserkörper im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG verbunden. Die Änderungsmaßnahmen stellen sich als sehr kleinräumig und zudem nur kurzzeitig dar. Zwar können auch lediglich temporäre und bauzeitliche Beeinträchtigungen zu einer Verschlechterung im Sinne der vorgenannten Vorschriften führen<sup>16</sup>. Jedoch ist der maßgebliche Bezugsraum bei den oberirdischen Gewässern der gesamte

<sup>16</sup> EuGH, Urt. v. 05.05.2022 – C-525/20, ECLI:EU:C:2022:350 (Rn. 45), Kommission/Frankreich.



Oberflächenwasserkörper<sup>17</sup> bzw. beim Grundwasser die nächstgelegene repräsentative Messstelle des berührten Grundwasserkörpers<sup>18</sup>. Bezogen hierauf messbare Beeinträchtigungen im Zuge der 6. Planänderung sind nicht ersichtlich.

Ebenfalls steht das geplante Änderungsvorhaben nicht im Widerspruch zum Verbesserungsgebot des § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG und des § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG sowie zum Trendumkehrgebot des § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG, da eine Vereitelung des angestrebten guten ökologischen Zustands nicht verursacht wird.

Wie bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2019 wurde vorsorglich die Vereinbarkeit mit dem geplanten Wasserschutzgebiet Laubach geprüft. Die Änderung des Mastes C093, welcher mit dieser Planänderung verschoben wird, befindet sich in der potentiellen Schutzzone IIIB. Die Flächeninanspruchnahme von 81 m<sup>2</sup> bleibt durch die Verschiebung unverändert. Lediglich der Schutzstreifen erhöht sich um 286 m<sup>2</sup>. Der Flächenanteil des Bodeneingriffs beträgt folglich nur wenige Prozent bzw. Promille des Einzugsgebiets der Wasserfassungen und hat daher für die Grundwasserneubildung im Einzugsgebiet keine relevanten Auswirkungen. Eine quantitative Beeinflussung der Trinkwasserbrunnen kann folglich ausgeschlossen werden. Da keine zusätzlichen Rodungen erfolgen, ist auch keine Überschreitung der Nitratgrenzwerte zu erwarten. Weil der Grundwasserflurabstand fast 70 m beträgt, besteht darüber hinaus praktisch keine Gefahr des Schadstoffeintrags in das Grundwasser. Daher ist der (Grund-)Wasserschutz auch im Lichte der 6. Planänderung gewährleistet.

#### **2.2.3.3.3 Naturschutz und Landschaftspflege**

Das Änderungsvorhaben steht mit den zwingenden Vorgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insb. mit den Vorschriften über den europäischen Gebietsschutz (2.2.3.3.3.1), über nationale Schutzgebiete (2.2.3.3.3.2) sowie den gesetzlichen Biotopschutz (2.2.3.3.3.3) im Einklang.

##### **2.2.3.3.3.1 Europäischer Gebietsschutz**

Die Planänderung ist mit den zwingenden Vorgaben zum Schutz von Natura 2000-Gebieten nach § 34 BNatSchG vereinbar. Keine der umliegenden Natura 2000-Gebiete ist von der Planänderung betroffen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Bachtäler im Kaufunger Wald“ (DE4623-331) befindet sich ca. 150 m südöstlich des Masten C098. Auswirkungen des Vorhabens, die noch auf dieses FFH-Gebiet und seine Bestandteile einwirken könnten, gehen von der Planänderung nicht aus.

##### **2.2.3.3.3.2 Gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft**

Von der Planänderung sind keine Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate, Nationalparke, Naturmonumente, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile betroffen. Es ist lediglich ein Landschaftsschutzgebiet (2.2.3.3.3.2.1) und ein gesetzlich geschütztes Biotop (2.2.3.3.3.2.2) betroffen.

##### **2.2.3.3.3.2.1 Landschaftsschutzgebiete**

Für Landschaftsschutzgebiete gilt, dass nach § 26 Abs. 2 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten sind, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

In den Änderungsbereichen von Mast C078 bis C080 und von Mast C092 bis C101 ist das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Weserbergland – Kaufunger Wald“ (GÖ 00015) betroffen.

<sup>17</sup> BVerwG Ur. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 (Rn. 506 und 543).

<sup>18</sup> EuGH, Ur. v. 28.5.2020 – C-535/18, ECLI:EU:C:2020:391 (Rn. 119), Zubringer Ummeln.



Das LSG „Weserbergland – Kaufunger Wald“ ist in einen nordöstlichen und einen südwestlichen Teil aufgeteilt. Das im Untersuchungsraum liegende nordöstliche Teilgebiet erstreckt sich vom Häger Graben im Norden bis zum Steinberg sowie Dettberg im Süden. Im Westen wird das Gebiet von den Ortschaften Jühnde und Meensen begrenzt. Die östliche Grenze stellt die BAB 7 dar. Der südöstliche Teil erstreckt sich von der Stadt Hann. Münden im Norden bis zu den Ortschaften Unschlag, Dehlheim, Escherode und Nieste im Süden. Im Westen verläuft die Grenze entlang der Fulda. Die östliche Grenze verläuft von der Ortschaft Hedemünden im Norden bis zum Mühlenstein im Süden.

Das LSG „Weserbergland – Kaufunger Wald“ wurde mit Schutzgebietsverordnung des Landkreises Göttingen vom 13.07.2005 ausgewiesen. Die Verordnung wurde zuletzt am 08.07.2020 geändert. Gemäß § 2 Abs. 1 LSG-VO ist die Erhaltung des Charakters des LSG als allgemeiner Schutzzweck definiert. Der besondere Schutzzweck ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1, 4 und 5 LSG-VO u.a. die Erhaltung und Entwicklung der Eignung des Gebiets für die Erholung, die Erhaltung von Hecken und Gebüsch heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehender Bäume sowie die Erhaltung und Entwicklung von Grünland, Magerrasen, Weg- und Ackerrainen, Uferstaudenfluren und Obstwiesen. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 9 LSG-VO bedarf die Beseitigung oder Veränderung von Flurgehölzen aller Art, wie Hecken und Gebüsch heimischer Arten und Bäume, sowie die Errichtung oder äußerliche Veränderung ober- oder unterirdischer Leitungen aller Art, der vorherigen Erlaubnis.

Durch die Anpassung des Schutzstreifens im Änderungsbereich C078 bis C080 werden 85 m<sup>2</sup> Gehölzbiotope im Landschaftsschutzgebiet durch Wuchshöhenbegrenzung beeinträchtigt. Durch die Verschiebungen der Masten C093 bis C098 werden darüber hinaus Gehölzbiotope auf einer Fläche von 466 m<sup>2</sup> zusätzlich in Anspruch genommen. Die Verschiebung um je ca. 11 m stellt indes keine signifikante Änderung im Hinblick auf das Landschaftsbild dar.

Die nach § 4 Abs. 1 LSG-VO wegen der Gehölzbeseitigung und des Leitungsneubaus erforderliche Erlaubnis wird mit diesem Planänderungsbeschluss erteilt. Soweit darüber hinaus § 26 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. der LSG-VO dem Vorhaben entgegenstehen könnte, ist mit Blick auf den besonderen Schutzzweck des LSG ein entsprechender Verstoß festzustellen. Insofern wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG, deren Voraussetzungen vorliegen, erteilt.

Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kann von den Geboten und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes, in einer Rechtsverordnung aufgrund des § 57 BNatSchG sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist (Nr. 1) oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (Nr. 2). Die Vorschrift dient der Einzelfallgerechtigkeit. Da abstrakt-generelle gesetzliche Vorgaben nicht in jedem Einzelfall zu einem angemessenen Ergebnis führen können, bedarf es eines administrativen „Ventils“, um etwaige überschießende gesetzliche Regelungen einzelfallgerecht abfedern zu können<sup>19</sup>. Damit setzt die Befreiung zunächst das Vorliegen eines atypischen Falls voraus. Hierbei kann sich die Atypik des Falles auch aus der Art des Vorhabens ergeben, für das eine Befreiung erteilt werden soll<sup>20</sup>. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt bspw. der Neubau einer (Umgehungs-)Straße durch ein Schutzgebiet regelmäßig ein atypisches und zugleich singuläres Ereignis dar<sup>21</sup>. Gleiches gilt für ähnliche bedeutsame Infrastrukturanlagen, wie u.a. Energiefreileitungen mit überregionaler Bedeutung<sup>22</sup>. Somit ist hier grundsätzlich Raum für die Anwendung der Befreiung.

Unter Gründen des öffentlichen Interesses sind alle denkbaren öffentlichen Interessen zu verstehen<sup>23</sup>.

<sup>19</sup> Heugel, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 67 Rn. 2.

<sup>20</sup> Lau, in: Frenz/Müggenborg, BKom BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 67 Rn. 4.

<sup>21</sup> BVerwG, Beschl. v. 12.04.2005 – 9 VR 41.04, NVwZ 2005, 943 (946 f.) m.w.N.

<sup>22</sup> OVG S-H, Urt. v. 13.12.2023 – 4 KS 2/22, juris, Rn. 103.

<sup>23</sup> Heugel, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 67 Rn. 9.



Sie überwiegen, wenn sie sich in der Abwägung mit den Belangen des Naturschutzes als gewichtiger erweisen<sup>24</sup>. Die Befreiung muss darüber hinaus nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auch „notwendig“ sein. Eine Befreiung ist indes nicht erst dann notwendig, wenn den öffentlichen Interessen auf keine andere Weise als durch die Befreiung entsprochen werden könnte, sondern schon dann, wenn es zur Wahrnehmung des jeweiligen öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten ist, mit Hilfe der Befreiung das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen<sup>25</sup>.

Die hier planfestgestellte Stromleitung stellt eine bedeutsame Energieinfrastrukturanlage dar. Das allgemeine öffentliche Interesse an einer stabilen Energieversorgung wiegt schwerer als die o.g. Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebiets. Es ist anerkannt, dass die Gewährleistung einer stabilen Energieversorgung einen essenziellen Bestandteil der allgemeinen Daseinsvorsorge darstellt und die Errichtung im überragenden öffentlichen Interesse liegt (vgl. § 43 Abs. 3a EnWG). Das Vorhaben ist daher auch vernünftigerweise geboten und der Bedarf ist überdies gesetzlich festgestellt. Vorzugswürdige Alternativen sind nicht gegeben (s.o. 2.2.3.2).

Anderweitige Gründe, die im Rahmen der von § 67 Abs. 1 BNatSchG verlangten Ermessensausübung gegen die Erteilung der Befreiung sprechen, sind nicht ersichtlich, sodass die Planfeststellungsbehörde eine entsprechende Befreiung im Zuge dieses Planfeststellungsbeschlusses erteilt.

#### **2.2.3.3.3.2.2 Gesetzlicher Biotopschutz**

Von den geplanten Änderungen sind gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG wie folgt betroffen.

- Das Biotop „Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (GMA)“ wird zusätzlich auf 181 m<sup>2</sup> durch verschobene dauerhafte Flächeninanspruchnahmen und auf 1.367 m<sup>2</sup> durch eine zusätzliche bauzeitliche Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt.

Bei diesem gesetzlich geschützten Biotop handelt es sich um ein Offenlandbiotop höherer Wertstufe, welches nur bedingt regenerationsfähig ist. Für die zu versiegelnden Flächen gibt es daneben keine Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen. Trotz der Kleinflächigkeit der Inanspruchnahme verbleiben mithin unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG. Die betroffene Fläche wird rekultiviert (Maßnahme V15 – Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen). Verbleibende Beeinträchtigungen werden gleichartig kompensiert. Im Ergebnis kommt es hier zu einer vollständigen Kompensation (vgl. Anlage 12, Tab. 3-3). Damit ist die Beeinträchtigung ausgeglichen. Aus diesem Grund erteilt die Planfeststellungsbehörde im Rahmen dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses nach § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG für das o.g. Biotop.

#### **2.2.3.4 Sonstige konzentrierte Entscheidungen**

##### **2.2.3.4.1 Gewässerkreuzungen und -überspannungen**

Die geplanten Änderungen begründen keine neuen Gewässerkreuzungen oder Gewässerüberspannungen. Einer diesbezüglichen Genehmigung bedarf es für die geplante Änderung daher nicht.

##### **2.2.3.4.2 Forstwirtschaft**

Durch die 6. Planänderung kommt es nicht zu einer Änderung der Inanspruchnahme forstlicher Flächen. Die betroffenen Flächen im Änderungsbereich C092 bis C101 befinden sich innerhalb

<sup>24</sup> OVG Bln-Bbg, Beschl. v. 10.02.2020 – OVG 11 S 6.20, juris, Rn. 13.

<sup>25</sup> OVG NRW, Urt. v. 11.09.2012 – 8 A 104/10, juris, Rn. 43.



des bestehenden Schutzstreifens der Rückbauleitung LH-11-2013 und L0564. Daher kommt es zu keiner neuen Wuchshöhenbeschränkung. Forstrechtlicher Entscheidungen bedarf es daher nicht.

### 2.2.3.5 Abwägung

Angesichts der durch die Planänderung eingehaltenen zwingenden rechtlichen Vorgaben konnte die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eintreten. Eine auf den Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2021 in der Fassung des 5. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 16.06.2023 aufsetzende Abwägung war jedoch nur insoweit geboten, wie die hiesige Planänderung ihrerseits private und öffentlichen Belange berührt.

#### 2.2.3.5.1 Denkmalschutz

Auch wenn das Vorhaben denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig ist (s.o. 2.2.3.3.1), vermögen ganz geringfügige Beeinträchtigungen insb. mit Blick auf die Bodendenkmäler verbleiben, die ihrerseits immerhin noch abwägungsrelevant sind. Das Gewicht dieser öffentlichen Belange ist indes sehr gering im Vergleich zu den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen, die ebenfalls im öffentlichen Interesse liegen. Die Belange des Denkmalschutzes müssen daher im vorliegenden Fall, soweit sie berührt sind, zurückstehen.

#### 2.2.3.5.2 Gewässer- und Grundwasserschutz

Soweit hinsichtlich des Gewässer- und Grundwasserschutzes geringfügige Beeinträchtigungen bzw. Risiken verbleiben, sind diese im Vergleich zu den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen am Ausbau des Stromübertragungsnetzes sehr gering, sodass dem Planvorhaben in Gestalt seiner 6. Änderung der Vorzug zu geben ist.

Insbesondere kann unter Berücksichtigung der bereits durch die im Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2021 in der Fassung des 5. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 16.06.2023 festgesetzten allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen während der Bauphase eine Beeinträchtigung von Oberflächen- und Grundwasserkörpern sowie des Schutzgutes Wasser insgesamt vermieden werden.

#### 2.2.3.5.3 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

##### 2.2.3.5.3.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht auch in der geänderten Gestalt den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, welche als additives Zulassungsverfahren im Sinne eines gesetzlichen Folgenbewältigungsprogramms auf die Frage nach der Zulässigkeit des Änderungsvorhabens aufsetzt. Danach sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden; nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 BNatSchG). Näheres dazu regeln die §§ 14 bis 17 BNatSchG.

Aufbauend auf den Feststellungen im Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2019 (dort Ziff. 2.2.3.6.6.1) werden nachfolgend die zusätzlichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nebst den zumutbaren Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt:

Naturgut/ Landschaftsbild	Auswirkung	Vermeidungs- maßnahme	Bewertung	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme
Boden	Im Vergleich zum Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2021 in der Fassung des 5. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 16.06.2023 ergeben sich keine Änderungen. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt insoweit nicht vor.			
Wasser				
Luft				
Klima				
Tiere und Pflanzen	Durch die Planänderung	Für zu versiegelnde	Der dauerhafte Verlust von	Der Kompen- sationsbedarf stellt sich



Naturgut/ Landschaftsbild	Auswirkung	Vermeidungs- maßnahme	Bewertung	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme
	<p>kommt es zu folgenden Konflikten</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Verlust von Vegetation bzw. Habitaten durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Konflikt B2): 496 m<sup>2</sup></li><li>– Beeinträchtigung von Vegetation bzw. Habitaten durch temporäre Flächeninanspruchnahme (Gehölze/ Einzelbäume) (Konflikt B3): 118 m<sup>2</sup></li><li>– Beeinträchtigung von Vegetation bzw. Habitaten durch temporäre Flächeninanspruchnahme (Offenland) (Konflikt B4): 2.536 m<sup>2</sup></li><li>– Beeinträchtigung von Gehölzvegetation und –habitaten durch Wuchshöhenbegrenzung durch Maßnahmen im Schutzstreifen (Konflikt B6): 14 m<sup>2</sup></li></ul>	<p>Flächen gibt es keine Maßnahme der Vermeidung oder Minderung.</p>	<p>Vegetation bzw. Habitaten infolge von Neuversiegelung von Flächen wird insb. mangels Vermeidungsmöglichkeit als erheblich im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG eingestuft.</p>	<p>unter Berücksichtigung des Entfalls betroffener Flächen wie folgt dar:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– B2: 233 m<sup>2</sup></li><li>– B3: 118 m<sup>2</sup></li><li>– B4: 2.536 m<sup>2</sup></li><li>– B6: 14 m<sup>2</sup></li></ul> <p>Der Konflikt B2 wird durch die Maßnahmen K3 (Aufforstung von Laubwald und Entwicklung eines Waldrandes) und K6 (Umwandlung von Acker in Extensivgrünland sowie Grünlandextensivierung) kompensiert.</p> <p>Der Konflikt B3 wird durch die Maßnahme K4 (Waldumbau) kompensiert.</p> <p>Der Konflikt B4 wird durch die Maßnahme K6 (Umwandlung von Acker in Extensivgrünland sowie Grünlandextensivierung) kompensiert.</p> <p>Der Konflikt B6 wird durch die Maßnahme K4 (Waldumbau) kompensiert.</p>



Naturgut/ Landschaftsbild	Auswirkung	Vermeidungs- maßnahme	Bewertung	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme
Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Natur- gütern	Im Vergleich zum Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2021 in der Fassung des 5. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 16.06.2023 ergeben sich keine Änderungen.			
Landschaftsbild	<p>Im Vergleich zur bisherigen Planung ergeben sich durch temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme folgende Konflikte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Veränderung des Erscheinungsbildes der Landschaft durch den Raumanpruch der Masten und Leitungen (Konflikt La1)</li> <li>– dauerhafte Beeinträchtigung landschaftsbildprägender Elemente (Konflikt La2): 81 m<sup>2</sup></li> <li>– temporäre Beeinträchtigung landschaftsbildprägender Elemente (Konflikt La3): 385 m<sup>2</sup></li> <li>– Beeinträchtigung landschaftsbildprägender Elemente durch Maßnahmen im Schutzstreifen (Konflikt La4): 115 m<sup>2</sup></li> </ul>	Vermeidungsmaßnahmen sind nicht ersichtlich.	<p>Trotz des geringen Flächenumfanges des Verlusts standortgerechter Gehölzpflanzungen geht die Planfeststellungsbehörde von einer erheblichen Beeinträchtigung nach § 14 Abs. 1 BNatSchG aus. Die Landschaftsbildbeeinträchtigung ist unabdingbar und kann nicht sachgerecht durch weitere zumutbare Vermeidungsmaßnahmen abgemildert werden.</p> <p>Durch die Anpassung des Schutzstreifens werden Gehölze auf 85 m<sup>2</sup> aufgrund der Wuchshöhenbeschränkung beeinträchtigt. Daneben werden weitere Gehölzbiotop auf einer Fläche von 466 m<sup>2</sup> zusätzlich in Anspruch genommen. Die Verschiebung der Masten stellt hingegen keine signifikante Änderung für das Landschaftsbild dar.</p>	<p>Der infolge der Planänderung durch die Konflikte La2, La3 und La4 hervorgerufene Kompensationsbedarf beträgt unter Berücksichtigung des Entfalls betroffener Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– La2: 46 m<sup>2</sup></li> <li>– La3: 118 m<sup>2</sup></li> <li>– La4: 95 m<sup>2</sup></li> </ul> <p>Der Eingriff wird jedoch durch die Kompensationsmaßnahme K2 (Prozessschutz in Waldbeständen), K3 (Aufforstung von Laubwald und Entwicklung eines Waldrandes) und K4 (Waldumbau) ausgeglichen bzw. ersetzt. Für den Konflikt La1 wird ein Ersatzgeld gezahlt.</p>

Damit werden zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die mit der Planänderung verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Rahmen des



Zumutbaren vermieden und im Übrigen im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt. Nur hinsichtlich des mit dem Mastneubau verbundenen Landschaftsbildeingriffs (Konflikt La1) ist eine Kompensation wegen der Höhe des Bauwerks nicht möglich. Die für das Vorhaben sprechenden überragenden Gemeinwohlbelange wiegen gleichwohl schwerer, sodass dieser Umstand die Zulässigkeit der 6. Planänderung nicht in Frage zu stellen vermögen und daher diesbezüglich auf die Ersatzgeldzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG auszuweichen ist.

#### **2.2.3.5.3.2 Wahrung der Integrität und von Natur und Landschaft**

Die Planänderung ist mit einem Verlust von einzelne Gehölzstrukturen sowie einem wertvollen Biotop verbunden, womit zugleich (potentielle) Lebensräume verlorengehen. Zu irreversiblen Schädigungen der Tier- und Pflanzenwelt kommt es hingegen nicht. Relevante Arten, die auf die kleinräumigen Veränderungen in der Weise sensibel reagieren, dass sie nicht auf andere geeignete Strukturen ausweichen können, wurden nicht festgestellt. Es handelt sich bei den betroffenen Flächen im Übrigen überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen ohne besonders wertgebende Biotoptypen. Die sich aus den verbleibenden Beeinträchtigungen ergebenden Einbußen sind im Lichte der für das Vorhaben sprechenden und durch die Planrechtfertigung begründeten Belange (s.o. 2.2.3.1) hinnehmbar.

#### **2.2.3.5.4 Bodenschutz**

Mit der Planänderung verschieben sich die Beeinträchtigungen für den Boden lediglich. Durch die Mastverschiebungen ist nunmehr Mittlere Braunerde betroffen. Durch die Verschiebungen werden keine höherwertigen Böden betroffen, sodass durch die 6. Planänderung mit keinen zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Auswirkungen für den Boden zu rechnen ist. Dem § 1 Satz 3 BBodSchG wird zudem durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ausreichend Rechnung getragen. Mögliche verbleibende Beeinträchtigungen, vor allem während der Bauphase, sind daher allenfalls gering, sodass die Planfeststellungsbehörde auch in Ansehung der 6. Planänderung an ihrer Einschätzung im Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2019 festhält.

#### **2.2.3.5.5 Landwirtschaft**

Durch die 6. Planänderung ergeben sich keine weiteren relevanten Nachteile für die Landwirtschaft. Durch die Änderung werden nicht deutlich mehr landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Zwar kommt es im Bereich der Planänderung teilweise zu einer Vergrößerung der betroffenen Böden. Durch deren Kleinflächigkeit fallen diese aber nicht spürbar ins Gewicht und stehen gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer sicheren Energieversorgung zurück.

#### **2.2.3.4.6 Eigentumsbelange**

Soweit durch die 6. Planänderung andere und zum Teil weitere Flächen in Anspruch genommen werden, ist der Rückgriff auf das private Eigentum zur Verwirklichung des Vorhabens gerechtfertigt und in seinem Umfang angemessen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Lichte aller entscheidungserheblichen Belange eine ausgewogene Planung vorliegt, welche die bestmögliche Lösung darstellt. Die Mastverschiebungen dienen dem Bauablauf und die übrigen Änderungen waren aufgrund der Erkenntnisse während der Bauphase notwendig. Im Zuge dessen ist es unvermeidbar, dass auf Flächen Dritter zurückgegriffen wird. Soweit hierdurch wirtschaftliche Nachteile entstehen, werden diese für die Dauer der Inanspruchnahme in Geld entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird in einem gesonderten Verfahren festgesetzt. Daneben sind die Beeinträchtigungen weit überwiegend nur vorübergehend, sodass dem öffentlichen Interesse am Ausbau des Stromversorgungsnetzes der Vorzug zu geben ist.



### **2.2.3.6 Gesamtabwägung**

Die Planfeststellungsbehörde kommt auch in Ansehung der 6. Planänderung nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an der festgestellten Maßnahme zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Planvorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen vermieden oder kompensiert werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, sodass eine entsprechende Ausgewogenheit der Planung sichergestellt ist. Keiner der der Planänderung entgegenstehenden Interessen hat ein solches Gewicht und ist von derartiger Intensität, dass sie den im überragenden Gemeinwohlinteresse liegenden Ausbau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zur Verbesserung des Stromübertragungsnetzes überwinden zu könnten.

## **2.3 Stellungnahmen**

### **2.3.1 Avacon Netz GmbH**

Die Avacon Netz GmbH verweist auf die bisherigen Stellungnahmen, welche weiterhin zu beachten seien und auf die Abstimmung mit der Vorhabenträgerin.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf ihre Ausführungen unter 2.3.1.47 im Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2019. Weitergehende Regelungen im Rahmen des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses sind nicht veranlasst.

### **2.3.2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr führt aus, dass vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt werden. Es bestünden daher keine Einwände.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf ihre Ausführungen unter 2.3.1.23 im Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2019, im Übrigen war keine weitergehende Regelung im Rahmen dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses veranlasst.

### **2.3.3 Landkreis Göttingen**

Der Fachbereich Bauen des Landkreises Göttingen verweist auf die bisherigen Stellungnahmen und weist zudem darauf hin, dass weiterhin die Anbauverbotszonen zu beachten seien. Die Mastbezeichnung stimmten nicht mit denen der Straßenbenutzungsverträge überein.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu erklärt, dass es sich lediglich um Unterschiede der Projekt- und Betriebsnummern handele, woraufhin der Landkreis Göttingen die Einwendung insofern für erledigt erklärte.

Der Fachbereich Umwelt des Landkreises Göttingen hat keine Einwände gegen die Masten C078 bis C080 und C092 bis C101. Zu der Erlaubnis für das Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland Kaufunger Wald“ führt der Fachbereich Umwelt des Landkreises Göttingen aus, dass die Erlaubnis erteilt werden könne, wenn die festgelegten Vermeidungsmaßnahmen weiterhin gelten und die Kompensationsmaßnahme spätestens ein Jahr nach Beginn des Vorhabens umgesetzt werde.

Hinsichtlich des Biotops „Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte“ fehle eine konkrete Verortung. In den Bereichen sei kein Grünland vorhanden und die vorhandenen Waldflächen seien kein Biotop im Sinne des § 30 BNatSchG. Ein Biotop befände sich hingegen benachbart zu Mast C079. Hier komme es zu einer Änderung der dauerhaften Inanspruchnahme von 174 m<sup>2</sup> auf



178 m<sup>2</sup> und die vorübergehende Flächeninanspruchnahme reduziere sich von 1.251 m<sup>2</sup> auf 1.247 m<sup>2</sup>. Hierfür sei jedoch keine erneute Befreiung erforderlich, da die Beeinträchtigung bereits im Planfeststellungsbeschluss hinreichend berücksichtigt sei.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierzu, dass es im Änderungsbereich C078-C080 zu einer Anpassung des Schutzstreifens komme und das Biotop „Intensivgrünland trockener Mineralböden“ nördlich des Mastes C079 hiervon nicht beeinträchtigt werde. Das Biotop „Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte“ befinde sich hingegen an den Maststandorten C095 und C098.

Der Fachbereich Wasser des Landkreises Göttingen erklärt, dass die festgeschriebenen Anforderungen zum Schutzgut Wasser und Boden zusammen mit den entsprechenden Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses weiterhin verbindlich zu beachten seien. Bei Bohrpfahlgründungen seien Nebenbestimmungen entsprechend der Zustimmung nach § 49 WHG vom 24.05.2022 vollumfänglich umzusetzen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich des Landschaftsschutzgebiets auf die Ausführungen unter 2.3.3.3.3.2.1 und hinsichtlich des Biotops auf die Ausführungen unter 2.3.3.3.3.2.2. Die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen gelten fort. Im Übrigen waren weitergehende Regelungen im Rahmen dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses nicht veranlasst.

#### **2.3.4 Die Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Nordwesten | Außenstelle Bad Gandersheim**

Die Autobahn GmbH des Bundes führt aus, dass zwar Bereiche der BAB 7 betroffen seien, die Änderungen jedoch keinen Anlass für Bedenken geben.

Weitergehende Regelungen im Rahmen dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses waren daher nicht veranlasst.

#### **2.3.5 Fernstraßen-Bundesamt**

Das Fernstraßen-Bundesamt führt aus, dass aufgrund der Änderung keine Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraße 2016 betroffen oder diesbezüglich Konflikte zu erwarten seien.

Weitergehende Regelungen im Rahmen dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses waren daher nicht veranlasst.

#### **2.3.6 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

Das LBEG weist darauf hin, dass sich das Vorhaben im Bereich bergbaulicher Anlagen befinde. Die Bohrpunkte seien mit einem Schutzradius von 5 m von jeglicher Bebauung sowie Bepflanzung mit tief wurzelnden Pflanzen frei zu halten. Die Bauausführung sei mit dem Auftraggeber abzustimmen. Daneben befinde sich das Vorhaben in der Nachbarschaft zu einem Tiefbaubetrieb zur Gewinnung von Bodenschätzen.

Die Vorhabenträgerin hat dies bei der Trassierung berücksichtigt und notwendige Schutzmaßnahmen werden in der Bauphase koordiniert. Die Abstimmung mit dem Auftraggeber sei erfolgt und die Bohrpunkte wurden ebenfalls berücksichtigt. Der Tiefbaubetrieb zur Gewinnung von Bodenschätzen befindet sich außerhalb der Flächen dieser Planänderung.

Der Bereich Hydrogeologie weist auf die grundsätzlichen Gefährdungspotentiale des Grund- und Trinkwasserschutzes hin und empfiehlt die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens insbesondere im Hinblick auf das WSG Laubach. Daneben sei ein geeignetes Beweissicherungskonzept vorzulegen und mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden abzustimmen.



Hierbei sei GeoBerichte 15, Geofakten 19 zu beachten. Weitere Hinweise zum Bodenschutz seien in GeoBerichte 28 zu finden.

Die Vorhabenträgerin verweist insofern auf Anlage 12, Anhang H der Planunterlagen. Da es sich vorliegend um eine kleinräumige Verschiebung eines Masten handle, sei nicht mit einer zusätzlichen quantitativen oder qualitativen Beeinflussung des Wasserschutzgebiets Laubach zu rechnen. Die Aussagen des bereits planfestgestellten hydrogeologischen Gutachtens behalte seine Gültigkeit. Aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser bleibe der Grundwasserschutz gewährleistet und ein umfassendes Beweissicherungskonzept sei aufgrund des kleinräumigen Eingriffs am Rand des geplanten Wasserschutzgebietes Laubach nicht notwendig.

Weiterhin weist das LBEG auf die vorhandenen Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen und die zu beachtenden Schutzstreifen hin. Die Leitungsträger sollen an dem Verfahren beteiligt werden.

Schließlich verweist das LBEG auf den Altbergbau „Tagebau der Eisenerzgrube Marie Caroline“, welcher allerdings bereits verfüllt und daher für das Vorhaben nicht hinderlich sei.

Die Planfeststellungsbehörde verweist insoweit auf die Zusage der Vorhabenträgerin unter 1.2.1 sowie die Ausführungen unter 2.3.1.28 des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.12.2019. Der GeoBericht 28 wurde bei der Erstellung des Bodenschutzkonzeptes berücksichtigt. Die Betreiber der Gashochdruckleitungen und Rohrfernleitungen wurden als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin vor Baubeginn eine Baugrunduntersuchung sowie geotechnische Auswertung vorgenommen und die Ergebnisse im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Weitergehende Regelungen im Rahmen des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses sind daher nicht veranlasst, insbesondere war aus den von der Vorhabenträgerin genannten Gründen kein umfassendes Beweissicherungskonzept erforderlich.

### **2.3.7 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) - Landesvermessung und Geobasisinformation - Landesbetrieb - Fachgebiet 232 - Lage-, Höhen-, Schwerefestpunktfeld, Geodätisches Grundnetz**

Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen weist auf die Festpunkte des Landesbezugssystems mit potentiellen Gefährdungen hinsichtlich einer Beschädigung, Verminderung der Standsicherheit oder eines Verlustes hin.

Die Vorhabenträgerin hat diese Punkte geprüft und festgestellt, dass sie von der Planänderung nicht betroffen sind. Weitergehende Regelungen im Rahmen dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses waren daher nicht veranlasst.

### **2.3.8 Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Reinhausen**

Die Niedersächsischen Landesforsten führen aus, dass sich aufgrund der kleinflächigen Verschiebungen nichts an dem grundsätzlichen Umgang mit temporären und dauerhaften Waldverlusten ändere. Die Ersatzaufforstungsfläche müsse aufgrund der veränderten Inanspruchnahme von Waldflächen angepasst werden, um die mindestens flächengleiche Kompensation sicherzustellen. Ob dies der Fall sei, könne nicht aus den Unterlagen entnommen werden.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierzu, dass keine neue Wuchshöhenbegrenzung erfolge und daher kein veränderter forstrechtlicher Kompensationsbedarf vorliege.

Da sich der Eingriff in den Wald nicht ändert, sind keine weitergehenden Regelungen im Rahmen dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses veranlasst.



### **2.3.9 PLEdoc GmbH für OGE (Open Grid Europe GmbH)**

Als Vertreterin der Open Grid Europe GmbH, der GasLINE GmbH & Co. KG, trägt die PLEdoc GmbH vor, dass gegen die Änderungen grundsätzlich keine Bedenken bestünden, sofern die Auflagen und Hinweise aus den Stellungnahmen 1279419, 20180900242 und 20220404133 Beachtung finden.

Die Planfeststellungsbehörde verweist insofern auf die Ausführungen zu den bisherigen Stellungnahmen (vgl. unter 2.3.1.4.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.12.2019) und die Zusage der Vorhabenträgerin hierzu (vgl. unter 1.2.2.2.12 des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.12.2019). Weitergehende Regelungen im Rahmen dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses waren daher nicht veranlasst.

### **2.3.10 DB Energie GmbH**

Die DB Energie GmbH weist darauf hin, dass innerhalb des Gebiets eine 110-kV-Bahnstromleitung verlaufe. Da die DB Energie GmbH den betriebssicheren Zustand zu verantworten habe, müsse insbesondere die Leitung und die Masten für Wartungs-, Inspektions- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggf. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein. Der Schutzstreifen sowie die einschlägigen, zitierten Regelwerke seien zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten werde ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw., mit Lebensgefahr verbunden sei. Die DB Energie GmbH übernehme keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und wird diese berücksichtigen. Daneben werde ein Kreuzungsvertrag geschlossen.

Weitergehende Regelungen im Rahmen dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses waren daher nicht veranlasst.

### **2.3.11 Deutsche Telekom**

Die Deutsche Telekom führt aus, dass die Telekommunikationslinien durch die Erhöhung oder Änderung der Masten nicht betroffen seien. Der Betrieb und die Durchführung erforderlicher Betriebsarbeiten sei jederzeit sicherzustellen und bei der Bauausführung sei darauf zu achten, dass Beschädigungen an den Telekommunikationslinien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisungen seien zu beachten. Eine Änderung, Sicherung und Verlegung benötige eine Vorlaufzeit von in der Regel sechs Monaten.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und wird sich für weitere Abstimmungen mit der Deutschen Telekom Technik GmbH in Verbindung setzen.

Weitergehende Regelungen im Rahmen dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses waren daher nicht veranlasst.

### **2.3.12 GasLINE GmbH**

Die GasLINE GmbH nimmt Bezug auf die bisherigen Stellungnahmen vom 29.05.2015, 29.10.2018 und 17.05.2022. Hinsichtlich der Änderung bestünden keine Bedenken. Zu den Änderungen am Mast 015 und 015 des 110-kV-Ersatzneubaus (LH-11-1008) übersendet die GasLINE GmbH die Anweisungen zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln und bittet zur weiteren Abstimmung direkt mit dem Maintenance Management Center (MMC) der GasLINE GmbH & Co. KG Kontakt aufzunehmen.



Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und teilt mit, dass sich die Anlagen außerhalb der betroffenen Flächen befinden.

Weitergehende Regelungen im Rahmen dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses waren daher nicht veranlasst.

### **2.3.13 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH**

Die Vodafone GmbH teilt mit, dass sich im Trassenabschnitt Göttingen, Elliehauser Weg, Trassenabschnitt DB-Strecke Emmenhausen – Lenglern, Trassenabschnitt von südlich Göttingen, Helvesanger bis südlich Göttingen, Kasseler Landstraße, Trassenabschnitt von südwestlich Göttingen, Anna-Vandenbeck-Ring 24 bis UW Göttingen, Trassenabschnitt von Meensen bis westlich DB-Strecke Hann. Münden – Laubach und Trassenabschnitt von westlich der DB-Strecke Hann. Münden – Laubach bis nördlich BAB 7 Telekommunikationsanlagen befinden, welche bei der Bauausführung zu schützen seien, nicht überbaut werden dürften und hier vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Die Vorhabenträgerin nimmt dies zur Kenntnis und wird dies berücksichtigen.

Weitergehende Regelungen im Rahmen dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses waren daher nicht veranlasst.

## **2.4 Einwendungen**

Es sind keine Einwendungen eingegangen.

## **2.5 Begründung der sofortigen Vollziehbarkeit**

Die sofortige Vollziehbarkeit des Beschlusses beruht auf § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG.

## **2.6 Begründung der Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 1, 3, 4, 5, 9 und 13 NVwKostG i.V.m. Nr. 1.11 der Anlage zu § 1 Abs. 1 AllGO.

## **3 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gemäß § 1 Abs. 3 EnLAG i.V.m. Nr. 6 der Anlage i.V.m. § 50 VwGO erhoben werden. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover zu richten.

Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat eine Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an das oben genannte Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.



## 4 Hinweise

4.1 Die Planänderung stellt keinen neuen Plan dar, sondern bildet mit dem ursprünglichen Plan und dessen Änderungen zusammen einen einzigen geänderten Plan in der durch den vorliegenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss erreichten Gestalt.

4.2 Soweit Auflagen, Genehmigungen, Regelungen, Entscheidungen, Hinweise etc. des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.12.2019 (Az.: P212-05020-10 WM C) nicht ausdrücklich aufgehoben oder geändert worden sind bzw. den geänderten Planunterlagen nicht widersprechen, behalten sie weiterhin ihre Gültigkeit.

4.3 Dieser Änderungsplanfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird, es sei denn, er wird vorher auf Antrag der Vorhabenträgerin von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

4.4 Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planänderungsverfahrens Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

4.5 Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 S. 3 EnWG).

Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Zugänglichmachung ein entsprechendes Verlangen an die Planfeststellungsbehörde richtet (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, E-Mail: [poststelle@nlstbv.niedersachsen.de](mailto:poststelle@nlstbv.niedersachsen.de) oder Tel.: 0511 3034-01). In der Regel erfolgt dies mit einem USB-Stick, auf dem der Beschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und der Plan gespeichert sind.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) eingesehen werden.

Im Auftrage

*Hahn*  
Hochholzer

